

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 3. August 2020

Präsidentialverfügung

686.

Sicherheitsdepartement, Lunapark auf dem Kiesplatz Albisgütli

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Das Knabenschiessen 2020 wurde, wie viele andere Veranstaltungen, aufgrund der Covid-19-Pandemie und die in diesem Zusammenhang stehenden Versammlungsverbote abgesagt. Aufgrund der neusten Lockerungen durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) stellen Peter Howald, Howald AG – Imbiss & Vergnügungsbetriebe, Zürich, und Charles Senn, Vergnügungsbetriebe, Basel/Zürich, den Antrag für den Betrieb eines Lunaparks auf dem Kiesplatz Albisgütli. Das Konzept sieht vor, rund 15–20 Schaustellbetriebe mit verschiedenen Fahrgeschäften oder Spielbuden und drei gastronomischen Ständen zu betreiben. Das dem Gesuch vom 23. Juli 2020 beigelegte Schutzkonzept kann in der vorliegenden Form akzeptiert werden. Dessen Umsetzung und Einhaltung liegt in der Verantwortung der Veranstaltenden. Die durch das Sicherheitsdepartement empfohlene Kenntnissnahme des Schutzkonzepts durch die kantonale Gesundheitsdirektion konnte nicht erfolgen. Peter Howald erhielt dort die Auskunft, dass sie nicht für Veranstaltungen zuständig sei. Die Zuständigkeit liege allein bei der Stadt Zürich.

2. Veranstaltungsdaten und -zeiten

Aufbau:

Montag, 24. August 2020, 7.00 Uhr, bis Mittwoch, 26. August 2020, 18.00 Uhr

Abbau:

Montag, 14. September 2020, 7.00 Uhr, bis Mittwoch, 16. September 2020, 18.00 Uhr

Veranstaltung:

Donnerstag bis Sonntag, 27. August 2020 bis 30. August 2020

Donnerstag bis Sonntag, 3. September 2020 bis 6. September 2020

Donnerstag bis Sonntag, 10. September 2020 bis 13. September 2020

donnerstags und sonntags jeweils von 13.00 bis 20.00 Uhr (mit Musik)

freitags und samstags jeweils von 13.00 bis 21.00 Uhr (ab 20.00 Uhr: ohne Musik)

3. Auflagen

Die Organisation des Lunaparks hat ehrenamtlich zu erfolgen. Eine Weiterverrechnung von ausgewiesenem Aufwand an die teilnehmenden Schaustellbetriebe ist möglich. Die beiden Organisatoren dürfen nicht mehr als jeweils ein eigenes Geschäft aufstellen. Der restliche Platz muss anderen Schaustellbetrieben zur Verfügung gestellt werden. Die Organisatoren haben dem Büro für Veranstaltungen eine Liste der teilnehmenden Schaustellbetriebe einzureichen.

Es sind sämtliche Auflagen gemäss der bundesrätlichen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26) beziehungsweise der dannzumal aktuell gültigen übergeordneten Bestimmungen einzuhalten.

Mit einem elektronischen Personenzählssystem ist sicherzustellen, dass sich nie mehr als 1000 Personen (Personal und Gäste) gleichzeitig im umfriedeten Gelände des Lunaparks aufhalten. Es ist durch die Veranstaltenden zudem zu gewährleisten, dass auch im Wartebereich vor dem Eingang zum Lunapark sämtliche Schutzmassnahmen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage beziehungsweise der dazumal aktuell gültigen übergeordneten Bestimmungen eingehalten sind.

4. Gebührenerlass

Das Detailgesuch enthält einen Antrag auf Erlass der Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grunds. Die geltenden Tarife sind:

Benutzungsgebührenordnung (AS 551.211):	Schausteller:	Fr. 1.– pro m ² und Tag
	Auf-/Abbau:	Fr. 100.– pauschal
Veranstaltungsrichtlinien (AS 551.280):	Verkaufs-/Promostände:	Fr. 2.– pro m ² und Tag
(Zone 3, übrige Lage)	Festwirtschaften:	Fr. 1.– pro m ² und Tag

Eine Kostenerhebung bezüglich der entgangenen Gebühren kann erst vorgenommen werden, wenn die definitiven Belegungspläne der teilnehmenden Schaustellunternehmungen und Standbetreibenden vorliegen. Ein Gebührenerlass für die Veranstaltenden bzw. die teilnehmenden Schaustellunternehmen und Markthändlerinnen und Markthändler ist die jedoch Voraussetzung dafür, den Lunapark überhaupt rentabel betreiben zu können.

Gemäss Art. 19 Abs. 4 Veranstaltungsrichtlinien kann im Einzelfall auf Gesuch hin bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses auf die Verrechnung von Gebühren und Kosten verzichtet werden. Gemäss Art. 23 Veranstaltungsrichtlinien entscheidet der Stadtrat in Anwendung von Art. 19 Abs. 4 Veranstaltungsrichtlinien über Gesuche um Gebühren- und Kostenerlass. Die schwierige ökonomische Situation der Schaustellbetriebe aufgrund der Covid-19-Pandemie ist ausgewiesen, weshalb die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grunds zu erlassen sind.

5. Prüfung des Gesuchs

Die grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit wurde anlässlich einer Sitzung vom 20. Juli 2020 zwischen dem Sicherheitsdepartement, der Stadtpolizei und den Gesuchstellenden bejaht. Diese ist gemäss den Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung gegeben. Jahrmärkte unterliegen auch nicht den Vorgaben zur Maximalzahl anwesender bzw. teilnehmender Personen (vgl. Erläuterungen zur Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26], Seite 6 unten).

Der beantragte Betrieb dieses Lunaparks ist gemäss den Richtlinien für Zirkus- und Schaustellerunternehmen (AS 935.350) nicht vorgesehen. Die Bewilligungskompetenz liegt daher gemäss Ziff. III Richtlinien für Zirkus- und Schaustellerunternehmen beim Stadtrat.

Auf Antrag des Vorstehers der Industriellen Betriebe als Stellvertreter der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements verfügt der Vorsteher des Sozialdepartements als Stellvertreter der Stadtpräsidentin:

1. Die Durchführung des Lunaparks auf dem Kiesplatz Albisgüetli in der Zeit von
 - Donnerstag bis Sonntag, 27. August 2020 bis 30. August 2020
 - Donnerstag bis Sonntag, 3. September 2020 bis 6. September 2020
 - Donnerstag bis Sonntag, 10. September 2020 bis 13. September 2020
 - donnerstags und sonntags jeweils von 13.00 bis 20.00 Uhr (mit Musik)
 - freitags und samstags jeweils von 13.00 bis 21.00 Uhr (ab 20.00 Uhr: ohne Musik)wird unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit der bundesrätlichen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26) beziehungsweise der dazumal aktuell gültigen übergeordneten Bestimmungen bewilligt.
2. Die Veranstalter sind verantwortlich für das Beachten und Durchsetzen aller zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Massnahmen, die von Behörden gestützt auf das Epidemiengesetz (EpG, SR 818.101) und seine Ausführungserlasse angeordnet sind. Vom eingereichten Sicherheitskonzept wird Kenntnis genommen.
3. Die Organisation des Lunaparks hat ehrenamtlich zu erfolgen. Eine Weiterverrechnung von ausgewiesenen Aufwand an die teilnehmenden Schaustellbetriebe ist möglich. Die beiden Organisatoren dürfen nicht mehr als jeweils ein eigenes Geschäft aufstellen. Der restliche Platz muss anderen Schaustellbetrieben zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Bedingungen und Auflagen zur Benutzung des öffentlichen Grunds werden von der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements mit besonderer Verfügung geregelt.
5. Die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grunds werden erlassen.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Statthalteramt Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen.
7. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei, Grün Stadt Zürich und je gegen Rückschein an Peter Howald und Charles Senn.

Für getreuen Auszug
Der Stv. Stadtschreiber

Michael Lamatsch